

**Hausordnung für das Rathaus der Stadt Dortmund**

in der Fassung vom 11. Mai 2018

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Rathaus, Friedensplatz 1.

**§ 2 Hausrecht**

Inhaber des Hausrechts ist der Oberbürgermeister.

Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden.

Während der Sitzungen von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen ist die Ausübung des Hausrechts in den jeweiligen Sitzungsräumen auf die bzw. den Vorsitzende/n übertragen.

Daneben ist den Fraktionsvorsitzenden in den jeweils zugewiesenen Fraktionsräumen die Ausübung des Hausrechts übertragen. Das Hausrecht kann von den Fraktionsvorsitzenden an die Fraktionsgeschäftsführer(innen) delegiert werden.

**§ 3 Zutrittsberechtigung**

Im Rathaus Friedensplatz 1 sind Besucherinnen und Besucher in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen, vorausgesetzt die Regelungen dieser Hausordnung werden eingehalten.

**§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt**

Im Rathaus ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Rates und seiner Gremien, sonstige stattfindende Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Verwaltung nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.

Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

* Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können
* Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
* Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln
* Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen)
* Drogen
* Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
* Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
* Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern

Personen, die derartige Gegenstände mitführen, dürfen das Gebäude nicht betreten.

Die Aufzeichnung, Übermittlung oder Wiedergabe von Bild und Ton, zum Beispiel mit Smartphones, darf in Sitzungssälen während sitzungsfreier Zeiten oder mit besonderer Erlaubnis des Oberbürgermeisters bzw. der jeweiligen Sitzungsleitung erfolgen; nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung hat gegebenenfalls das jeweilige Gremium darüber zu befinden.

Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Gremien durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien dürfen nur von den dazu ausgewiesenen Plätzen aus erfolgen.

Bild- und Tonaufnahmen sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen nur zulässig, wenn sie vorher angemeldet und durch die Rathausverwaltung genehmigt wurden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Sitzungsbetrieb, sonstige Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Für den Aufenthalt auf der Besuchertribüne gelten weitergehende Einschränkungen, die für einen reibungslosen Ablauf der Sitzungen erforderlich sind. Diese Regelungen sind den Aufstellern im Erdgeschoss und vor den Türen zur Besuchertribüne zu entnehmen.

**§ 5 Anordnungen des Ordnungspersonals**

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die sonstigen mit Aufgaben des Hausrechts betrauten Personen haben die erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Sie sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen gem. § 4 Absatz 2 dieser Hausordnung ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gebäude nicht betreten.

Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus dem Rathaus verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

Besteht der Verdacht, dass Besucherinnen oder Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.

Sofern die Polizei Anordnungen erteilt, ist diesen Folge zu leisten.

**§ 6 Hausverbot**

Der Oberbürgermeister kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

**§ 7 Haftung**

Das Betreten des Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Dortmund haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 20.03.2018 in Kraft

.

Ullrich Sierau